



**VERKÜNDUNGSBLATT**  
der  
**Friedrich-Schiller-Universität Jena**

**Nr. 5/2024**

**Ausgabedatum: 14. Oktober 2024**

Datum	Inhalt	Seite
04.07.2024	Änderung der Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 28. August 2024	306
11.09.2024	Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaftsversammlung FSR-Kom der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 11. September 2024	309
10.09.2024	Verfahrensregelung über Kranzspenden und Traueranzeigen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 10. September 2024	310



## **Änderung der Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 28. August 2024**

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat auf der Grundlage von § 22 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 8. März 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2021, S. 132), mit Beschluss des Studierendenrates vom 22. Juni 2021 die folgenden Änderungen der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. März 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2021, S. 134), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung vom 14. Dezember 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2022, S. 2) beschlossen.

### **Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung**

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Spätestens am fünften Tag vor der Sitzung müssen die Mitglieder des Studierendenrates zur Sitzung eingeladen werden. <sup>2</sup>Die Zustellung der Einladung wird durch briefliche oder elektronische Zusendung bewirkt. <sup>3</sup>Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung und die wesentlichen Beschlussvorlagen beinhalten.“

2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Beantragt ein Mitglied des Studierendenrates spätestens am sechsten Tag vor der Sitzung die Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, so ist diesem Antrag durch den Vorstand bei der Feststellung der vorläufigen Tagesordnung zu entsprechen, sofern der Antrag einen Antragstext, Behandlungsart und ggf. einen Beschlusstext umfasst. <sup>2</sup>Falls nicht, wird die antragstellende Person vom Vorstand darüber informiert.“

3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung führt eine ErstednerInnenliste. <sup>2</sup>Dabei werden Wortmeldungen von Personen bevorzugt, die sich erstmalig zu Wort melden. <sup>3</sup>Zu Anträgen zur Geschäftsordnung ist nach Abschluss des laufenden Redebeitrages das Wort zu erteilen. <sup>4</sup>Die Sitzungsleitung kann von der Redeliste abweichen sowie dem Berichterstatter das Wort erteilen, wenn dies sachlich geboten scheint.“



4. § 16 wird wie geändert:

a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Studierendenrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Referate:

- a) interkultureller Austausch (International Room – Int.Ro)
- b) Gleichstellungsreferat
- c) Hochschulpolitik
- d) Inneres
- e) Kultur
- f) Menschenrechte und Antidiskriminierung
- g) Öffentlichkeitsarbeit
- h) Soziales
- i) Sport
- j) Umwelt
- k) Lehramtsreferat
- l) Queer-Paradies
- m) SemTix“

b. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Referat nach Abs. 1 lit. k ist ein Referat besonderer Art nach § 25 Abs. 8 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft.“

5. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Arbeitskreise, die Delegierten des Studierendenrates zur KTS, die studentischen Mitglieder des Zentrums für Lehrerbildung nach § 4 Abs. 1 lit. d der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie die Mitglieder des Studierendenbeirates der Stadt Jena nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung für den Studierendenbeirat der Stadt Jena sind Beauftragte ohne Referatszuordnung und dem Studierendenrat direkt rechenschaftspflichtig. <sup>2</sup>Sie sind mit Ausnahme der Koordinatorinnen und Koordinatoren der Arbeitskreise und der studentischen Mitglieder des Zentrums für Lehrerbildung durch den Studierendenrat zu wählen. <sup>3</sup>Für die Benennung der studentischen Mitglieder des Zentrums für Lehrerbildung liegt das Vorschlagsrecht alleinig beim Referat für Lehrämter.“

6. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Referat für interkulturellen Austausch (International Room – Int.Ro)

Ist die Anlaufstelle für ausländische Studierende bei Fragen zum Studium, Behördengängen, aber auch im außeruniversitären Bereich. Der Integration der ausländischen Studierenden wird besondere Bedeutung beigemessen. Eine ausgeprägte Kooperation besteht mit den Referaten für Menschenrechte und Antidiskriminierung, Kultur und Öffentlichkeitsarbeit.“



b. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Referat für Menschenrechte und Antidiskriminierung

Im Bewusstsein der deutschen Vergangenheit und unserer Verantwortung für die Zukunft wendet sich das Referat für Menschenrechte und Antidiskriminierung gegen Antisemitismus, (religionsbezogenen) Rassismus, Sexismus, Queerfeindlichkeit, Klassismus, Ableismus sowie gegen jegliche weitere Diskriminierungsform und menschenverachtende Einstellung. Ein Schwerpunkt besteht in dem Themenkomplex Antifaschismus. Dazu informiert es über rechtes Gedankengut, klärt über Strategien rechter Gruppierungen auf und organisiert den friedlichen Protest. Zudem soll das Referat für den Wert menschenrechtlicher und demokratischer Errungenschaften sensibilisieren und als Ansprechinstanz dienen für Personen, die im universitären Alltag Diskriminierung erleben.“

c. Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. SemTix

Das Referat SemTix kümmert sich um das Semesterticket. Es nimmt an den Sitzungen mit den Verkehrsbetrieben und dem Studierendenwerk teil und übernimmt die Kommunikation zwischen diesen und der Studierendenschaft in Belangen des Semestertickets. Darüber hinaus übernimmt es die Kommunikation mit Fragen und Anregungen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Geschäftsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung ihrer Beschlussfassung in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Universität veröffentlicht.

Jena, 28. August 2024

---

Anne Kaufmann

---

Willi Kröning

---

Peter Wiemuth



## **Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaftsversammlung FSR-Kom der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 11. September 2024**

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat auf der Grundlage von § 39a der Satzung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 29. März 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2023, S. 241), durch den Beschluss der Fachschaftsversammlung FSR-Kom vom 16. November 2022 die folgende Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaftsversammlung FSR-Kom vom 8. Juli 2022 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2020, S. 156) beschlossen.

### **Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung der FSR-Kom**

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Delegierten wählen aus ihrer Mitte zwei mit der Sitzungsleitung und -organisation betraute Sprechende mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Fachschaftsräte.“

2. Dem Satz 3 wird folgender neuer Satz 3 vorangestellt:

„<sup>3</sup>Die Wahl von bis zu zwei Stellvertretungen ist möglich.“

3. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaftsversammlung FSR-Kom gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 11. September 2024

---

Anne Kaufmann

---

Willi Kröning

---

Peter Wiemuth



**Verfahrensregelung über  
Kranzspenden und Traueranzeigen  
an der  
Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom  
10. September 2024**

**Präambel**

Am 26. Februar 1993 veröffentlichte das Thüringer Finanzministerium (TFM) die ›Richtlinie über Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Landesbediensteten‹ (ThürStAnz 11/1993, S. 306), geändert am 1. Mai 1996 (ThürStAnz 22/1996, S. 1191f.), die im Jahr 2004 aufgehoben wurde. Zuletzt existierte eine interne ›Regelung über Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Beschäftigten der Friedrich-Schiller-Universität Jena‹ (mit Stand April 2012), die mit dieser Verfahrensregelung neu gefasst wird.

**§ 1  
Zuständigkeit**

Über die Übernahme der Kosten für Traueranzeigen und Grabkränze (Kranzspenden) für (ehemalige) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena entscheidet die Präsidentin oder der Präsident oder in Vertretung die Kanzlerin oder der Kanzler.

**§ 2  
Voraussetzungen**

- (1) Die Übernahme der Kosten für Grabkränze kann beim Ableben von im aktiven Dienst stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, mit Ausnahme von geringfügig Beschäftigten, Hilfskräften oder Lehrbeauftragten, erfolgen.
- (2) Die Übernahme der Kosten für Traueranzeigen kann erfolgen im Falle des Ablebens
  - a. eines im aktiven Dienst stehenden Mitarbeiters oder einer im aktiven Dienst stehenden Mitarbeiterin, mit Ausnahme von geringfügig Beschäftigten, Hilfskräften oder Lehrbeauftragten,
  - b. von Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die wegen Erreichens der Altersgrenze, Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug von Pension oder Rente oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus dem Beschäftigungsverhältnis an der Friedrich-Schiller-Universität ausgeschieden sind,
  - c. von ehemaligen Rektoren, Präsidentinnen und Präsidenten, Kanzlerinnen und Kanzlern, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern, Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren.



- (3) Über die Übernahme von Kosten für Grabkränze und Traueranzeigen für nicht durch Absatz 1 und Absatz 2 geregelte Fälle<sup>1</sup> entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- (4) Von einer Ehrung soll abgesehen werden, wenn diese dem Wunsch der oder des Verstorbenen oder ihrer oder seiner Hinterbliebenen widerspricht oder sonstige in der Person liegende Gründe dem entgegenstehen.

### **§ 3** **Antragsverfahren**

- (1) Antragsberechtigt sind das Präsidium, zentrale Einrichtungen, Zentren, Fakultäten, Institute, Fachbereiche, Seminare und Einzelpersonen der Universität.
- (2) Die Beantragung sollte zeitnah nach Bekanntwerden des Ablebens über das Präsidialamt in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten erfolgen. Dem Antrag sollen folgende Unterlagen beigefügt werden:
  - a. eine kurze inhaltliche Begründung für den Vorschlag und Würdigung der zu ehrenden Persönlichkeit unter Berücksichtigung der gesamten Vita,
  - b. ein Textentwurf der Traueranzeige oder der geplante Schleifentext,
  - c. ein Vorschlag zum Ort der Veröffentlichung der Traueranzeige.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über den Antrag und den Text der Traueranzeige bzw. den Schleifentext.

### **§ 4** **Ausführung und Verantwortlichkeit**

- (1) Die Traueranzeige soll in einer Tageszeitung veröffentlicht werden.
- (2) Unterzeichnende sind eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bereichs (Fakultät, Institut, Kanzler für die ZUV), die Präsidentin oder der Präsident und gegebenenfalls der Personalrat.
- (3) Das Format sollte i.d.R. 90 mm in der Breite und 70 mm in der Höhe nicht überschreiten. Über Abweichungen (überregionale Anzeige, Größe der Anzeige usw.) entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- (4) Zuständig für die Veröffentlichung der Traueranzeige ist die Abteilung Hochschulkommunikation.

---

<sup>1</sup> Etwa im Falle von Studierenden, (leitenden) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach ihrem Ausscheiden sowie ehemaligen Professorinnen und Professoren, die vor dem Eintritt in den Ruhestand an eine andere Universität gewechselt sind.



## **§ 5 Kosten**

- (1) Die Kosten haben sich in einem angemessenen Rahmen zu halten.
- (2) Die Kosten werden im Falle einer Bewilligung zentral übernommen. Die Koordinierung der Bezahlung übernimmt die Abteilung Hochschulkommunikation.
- (3) Vorverauslagte Kosten sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

## **§ 6 Schlussbestimmung**

Diese Verfahrensregelung tritt mit Beschluss des Präsidiums in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Universität bekanntgemacht.

Jena, 17. September 2024

Prof. Dr. Andreas Marx  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena